



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12

und

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung und Begründung

„MI Oberpöring Ost“

Der Gemeinderat Oberpöring hat in der Sitzung vom 25. Juli 2023 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Die vom Planungsbüro Andreas Ortner, Osterhofen erarbeiteten Entwürfe des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 mit integriertem Landschaftsplan und Begründung, sowie der Bebauungsplan „MI Oberpöring Ost“ mit integrierter Grünordnung und Begründung, jeweils in der geänderten Fassung vom 25.07.2023, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 12 mit Landschaftsplan und Begründung sowie der Bebauungsplan „MI Oberpöring Ost“ mit integrierter Grünordnung und Begründung liegen in der Zeit vom

07.09.2023 bis 09.10.2023

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring, Niederpöring 23, 94562 Oberpöring, Zi.Nr. 21/I während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberpöring unter www.vg-oberpöring.de unter Aktuelles während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederpöring abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Oberpöring die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planungsentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Oberpörling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

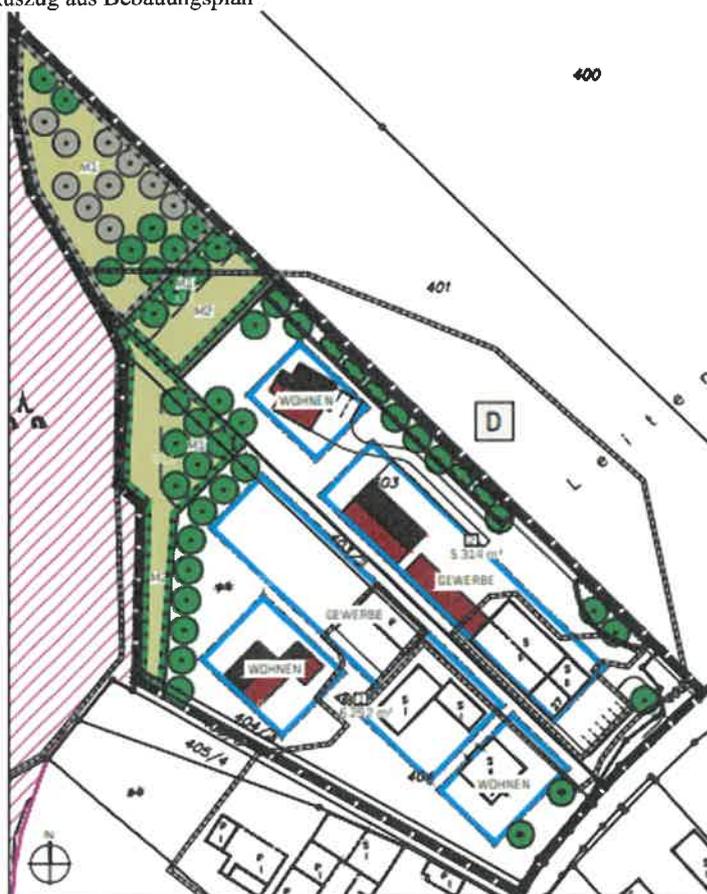
Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung.“

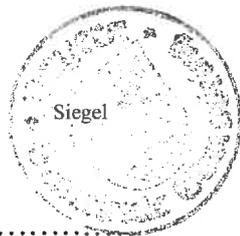
Lagepläne zu den Planungen - siehe Anlage
Auszug aus Bebauungsplan



Auszug aus Flächennutzungsplan



Oberpörling, 30.08.2023



Stoiber, 1. Bürgermeister

An den Gemeindefafeln:
angeheftet am: 30.08.2023
abgenommen am: 10.10.2023